

An alle Banken (MFIs)
und an die Rechenzentralen der
Sparkassen und Kreditgenossenschaften
(sowie an die Bankenverbände und Meldewesen-
Software-Hersteller)

29. Juni 2021

Rundschreiben Nr. 44/2021

Bankenstatistik / Kreditdatenstatistik (AnaCredit)

hier: Informationen zur Bereinigung der Vertragspartner-Dubletten

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über das weitere Vorgehen und die Hintergründe zur Bereinigung der Dubletten in der AnaCredit-Meldung an die Deutsche Bundesbank.

Wir hatten die Institute, die im Zuge ihrer AnaCredit Meldung Dubletten an die Bundesbank geliefert haben, mittels individueller Schreiben dazu aufgefordert, ihre falsch gelieferten Datensätze (Dubletten in den Vertragspartner-Stammdaten und vereinzelt auch in den Kreditdaten-Meldungen) bis zum 30.06.2021 zu korrigieren. Diese Frist für die Bereinigung der Dubletten hatten wir gestützt auf vorherige informelle Gespräche mit ausgewählten Banken und IT-Dienstleistern. Gleichwohl nehmen wir nun zur Kenntnis, dass viele Institute aktuell mit den Vorbereitungen auf die neuen aufsichtlichen Meldungen gemäß der CRR II ausgelastet sind. Daher gewähren wir eine **Fristverlängerung für die Korrekturen bis zum 31. Oktober 2021** und werden auch die Validierungsregel, die sicherstellt, dass eine Kennung nicht zu zwei verschiedenen Vertragspartner-Datensätzen gehören kann (UID-Regel), mithin erst ab November 2021 aktivieren. Eine weitergehende Fristverlängerung scheidet aus dem im Folgenden näher erläuterten Handlungsbedarf zur Verbesserung der Datenqualität aus.

Bei der Bereinigung der Dubletten handelt es sich um eine Korrektur fehlerhaft eingelieferter Datensätze. Eine Änderung der Vertragspartnerkennung, die den häufigsten Grund für die vorliegenden Dubletten darstellt, war zu keinem Zeitpunkt der AnaCredit Meldung vorgesehen und ist damit von Beginn an als Verstoß gegen die Meldepflicht zu interpretieren. Dies wurde sowohl durch die Richtlinien¹ der Deutschen Bundesbank als auch in Gesprächen mehrfach

¹ vgl. Statistische Sonderveröffentlichung 1, Seite 340 (zu finden auf der **Homepage der Deutschen Bundesbank**)

kommuniziert. Ausgenommen hiervon waren Meldungen, die bis zum 16.07.2020 mit Hilfe des „ChangeCube“ an die Deutsche Bundesbank geliefert wurden. Hierüber war ein Wechsel von einer internen Vertragspartner Kennung auf eine andere interne Vertragspartner Kennung möglich. Änderungen in den Kennungen, die uns bis Mitte 2020 durch den ChangeCube angezeigt wurden, sind von den Korrekturanforderungen explizit ausgenommen.

Diese gemeldeten Dubletten stellen nicht nur einen Verstoß gegen die in den Richtlinien² veröffentlichten Meldeanforderungen der Bundesbank und der EZB-Verordnung³ dar. Sie verursachen vielmehr erstens im System der Deutschen Bundesbank erhebliche Probleme und verhindern zweitens, dass die fraglichen Kreditdatensätze an die EZB übertragen werden können. Dies schränkt wiederum insoweit die Datengrundlagen für die Analysen der pandemiebedingten Fiskalmaßnahmen ein, so dass dringender Handlungsbedarf besteht und die EZB rasche Verbesserungen erwartet – konkret die Korrekturen inkonsistenter Vertragspartnerkennungen für alle Lieferperioden.

Vor diesem Hintergrund haben wir bereits im Februar 2020 die Einführung der UID-Validierungsregel zu 08/2020 durch die Deutsche Bundesbank angekündigt und im Validierungshandbuch (Version 10) veröffentlicht. Diese Regel prüft die seit Beginn der AnaCredit Meldung existierende Meldeanforderung, dass ein eingereichter nationaler Identifikator einzigartig sein muss und demnach nur zu einer einzigen Vertragspartnerkennung gemeldet werden darf. Ist dies nicht der Fall, werden die eingereichten Vertragspartner-Stammdatensätze abgelehnt⁴. Um den betroffenen Instituten vor der endgültigen Aktivierung der UID Regel die Möglichkeit zu geben, Ihre Daten zu bereinigen, hat die Deutsche Bundesbank eine gezielte Auswertung mit einer detaillierten „Korrekturanleitung“ für die Datensätze zur Verfügung gestellt, die eine Verletzung der UID Regel beinhalten. Diese wurden den jeweiligen Meldepflichtigen zwecks Bereinigung der Daten zur Verfügung gestellt. Hierbei steht die Bundesbank den Meldepflichtigen gerne weiterhin unterstützend zur Seite.

Sollten einzelne Banken die Frist 31.10.2021 nicht darstellen können, bitten wir um Nachricht bis zum 30. September 2021 an die Unterzeichnenden dieses Briefes, damit ein individueller Aktionsplan aufgestellt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank
Brunken König



Beglaubigt:
M. Bayer
Tarifbeschäftigte

² vgl. Statistische Sonderveröffentlichung 1, Seite 340 (zu finden auf der **Homepage der Deutschen Bundesbank**)

³ vgl. AnaCredit Verordnung: Artikel 9, und Absatz 1.2 im Anhang 1 (zu finden auf der **Homepage der Deutschen Bundesbank**)

⁴ vgl. Handbuch zu den AnaCredit-Validierungsregeln S.117 (zu finden auf der **Homepage der Deutschen Bundesbank**)